steckborn
WEIHNACHTSMARKT

STECKBORN
HGT
Handel Gewerbe Tourismus

Anmeldeformular 2026

Weihnachtsmarkt Steckborn in der Kirchgasse, Obertorplatz, Kehlhofstrasse und Kehlhofplatz

Hiermit melde ich mich für den Weihnachtsmarkt, Sonntag, 6. Dezember 2026 von 11.00–18.00 Uhr, an.
Diese Anmeldung ist verbindlich.

Der Aufbau beginnt am Veranstaltungstag um 8.00 Uhr. Vorher ist es nicht gestattet Stände zu bestücken oder Verkaufswagen aufzustellen. Die Ware darf mit den PKWs angeliefert werden, Parkplätze stehen ausserhalb des Marktes zur Verfügung, ab 10.30 Uhr sind die Zufahrten und Strassen auf dem Platz, wo der Weihnachtsmarkt stattfindet, gesperrt.

Firma / Geschäft	
Name / Vorname	
Strasse / Hausnummer	
PLZ / Ort	
Telefon	
Handy-Nr. (am Weihnachtsmarkttag müssen Sie direkt erreichbar sein)	
E-Mail	
Warenangebot	

Ausstellerart und Gebühren:
Alle Preise sind inkl. Marktstand und inkl. Strom.

- ☐ HGT Mitglied, Vereine, Einheimische Private: CHF 35.–
- ☐ Nichtmitglieder, Gewerbe: CHF 45.–
- ☐ Externe: CHF 55.–
- ☐ Stände mit Speisen und / oder Getränken: CHF 80.–

Standart

- ☐ Ich möchte einen Marktstand von der Gemeinde mieten.
- ☐ Ich bringe meinen eigenen Stand / Wagen mit (Geben Sie Ihren Platzbedarf in Massen an): _____

_____

steckborn
WEIHNACHTSMARKT

STECKBORN
HGT
Handel Gewerbe Tourismus

Strom

Geben Sie Ihren Strombedarf und jegliche Stromquellen mit an. Die Verlängerungskabel und Kabelrollen müssen nach den aktuell gültigen Normen geprüft sein. Weitere Geräte, die nicht gemeldetet sind, dürfen nicht angeschlossen werden. Vor Ort werden Kontrollen durchgeführt. Der Veranstalter behält sich vor einen Stand ggf. stromlos zu schalten, falls sich nicht an die Vorgaben gehalten wird. Es ist Beleuchtung bei den Ständen vorhanden. **Wenn zusätzliche Beleuchtung genutzt werden soll dann sind nur LED Lampen erlaubt. Heizluftgeräte jeglicher Art sind nicht erlaubt.**

☐ **Ja, ich benötige Strom**

☐ **Nein, ich benötige keinen Strom**

☐

Typ T13 – normale Steckdosen*

***Anzahl und Beschreibung der grossen Verbraucher angeben:**
z.B. 1 x Kochplatte, 1 x Friteuse, sonstige Geräte etc.

_____

_____

Falls Sie diesen Steckertypen benötigen bitte ankreuzen:

☐ **Typ CEE16:**
3x230/400V 16A Max. 11kW

Anzahl Stecker: _____

Haftbarkeit, Ordnung und Sicherheit

Gasgrill, Fritteusen oder offene Feuerstellen: Beim Einsatz von Gasgrills sind nur geprüfte Geräte erlaubt. In den Bereichen mit Grill/Feuerstellen sind Handfeuerlöscher oder Löschdecke bereitzustellen. Es sind geeignetet Löschgeräte bei Grill, Fritteusen und offenen Feuerstellen gekennzeichnet zu deponieren. Es ist darauf zu achten, dass der Untergrund nicht durch Frittieröl, Benzin etc. verunreinigt wird. Kosten für Reinigungen und Schäden werden dem/der Verursacher/in in Rechnung gestellt.

Parken: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Parkieren in den Parkverbotszonen (gekennzeichnete Flächen), nach dem Auf- und Abbau, nicht erlaubt ist. Ebenso ist das Parkieren in Zufahrten nicht erlaubt. Der Veranstalter behält sich vor Fahrzeuge ggf. Kostenpflichtig abschleppen zu lassen und dies dem Falschparkierer in Rechnung zu stellen.

Standnutzung: Wir stellen Ihnen, wenn bestellt, einen Marktstand zur Verfügung. Beim Abbau müssen alle angebauten dekorationen etc. wieder entfernt werden. Falls z.B. Postitschnadeln oder sonstige Produkte zurück bleiben wird ggf. eine Bearbeitungsgebühr von 50.– CHF nachberechnet.

Jugendschutz

Mit Ihrer Unterschrift auf der letzten Seite dieser Anmeldung bestätigen Sie, das Sie das Jugendschutzgesetzt bzw. die Internetseite: www.jugendschutz-tg.ch gelesen und zur Kenntnis genommen haben. Siehe Seite 3+4.

_____

Ort, Datum Unterschrift ggf. auch Digital eingetragen

Anmeldeschluss: 15. November 2026

Nach Eingang der Anmeldung, erhalten Sie eine Bestätigung. Später folgt eine Rechnung inkl. Standnummer. Ist die Rechnung bis zum Freitag, 27. November 2026 nicht beglichen verfällt die Standbuchung. Die Platzierung wird durchdacht vorgenommen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Monique Foppe, HGT Steckborn, sekretariat@hgtsteckborn.ch
www.hgtsteckborn.ch

CHECKLISTE FÜR FESTVERANSTALTENDE

Jugendschutz Alkohol und Tabak

16 **Kein Alkohol und kein Tabak an unter Jährige**

18 **Keine Spirituosen, Aperitifs, Alcopos, Tabakprodukte und E-Zigaretten an unter Jährige**

Sie organisieren eine Veranstaltung? Als Patent- oder Bewilligungsinhabende sind Sie dafür verantwortlich, dass die Jugendschutzbestimmungen umgesetzt und eingehalten werden. Diese Checkliste unterstützt Sie dabei.

Ab 18			
16 bis 18			
Unter 16			

Für den Verkauf und die Abgabe von Alkohol und Tabak gelten folgende gesetzliche Bestimmungen

Am Verkaufspunkt muss gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche verboten ist.	→ Art. 42 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, (LGV; SR 817.02)
Verboten sind sowohl der Verkauf als auch die Abgabe bzw. unentgeltliche Weitergabe von Bier, Wein und Obstwein an Jugendliche unter 16 Jahren sowie von Spirituosen und Mischgetränken mit Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.	→ Art. 14 Lebensmittelgesetz, LMG (SR 817.0) → Art. 41 Abs. 1 lit. i Alkoholgesetz, (AlkG; SR 680)
Ein Verstoss gegen diese Bestimmungen kann mit Busse bis zu CHF 40'000.– bestraft werden.	→ Art. 57 (AlkG) → Art. 64 Abs. 1 lit. h (LMG)
Zusätzlich kann wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.	→ Art. 136 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)
Happy Hours oder ähnliche Aktionen für Spirituosen und für Mixgetränke mit Spirituosen sind nicht erlaubt.	→ Art. 41, 41a und 57 (AlkG)
Der «Sirupartikel» sieht vor, dass mindestens drei verschiedene alkoholfreie Getränke günstiger angeboten werden müssen als das günstigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge (z.B. Bier 3 dl: CHF 5.–, Mineral, Rivella und Cola, je 3 dl: CHF 4.–)	→ Empfehlung (keine kantonale Rechtsgrundlage vorhanden)
Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft oder abgegeben werden.	→ § 2 Abs. 1 Gesetz über Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol (GTA; RB 812.4)
Wer gegen dieses Gesetzt verstösst, wird mit Busse bis CHF 20'000.– bestraft	→ § 4 Abs. 1 Gesetz über Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol (GTA; RB 812.4)
In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, darf nicht geraucht werden. Verstösse gegen das Gesetzt werden mit Busse bestraft.	→ Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 5 Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)